

VERBANDS- GEMEINDE



Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 11 vom 16.02.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises
Südliche Weinstraße in der Wahlperiode
2019/2024 am 22.02.2021
- Bekanntmachung vom 16.02.2021 -

Am Montag, den 22.02.2021, 16:00 Uhr, findet die Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt. Die Sitzung des Kreisausschusses findet als Videokonferenz statt. Interessierte Bürgerinnen, Bürger und die Medien können digital an der Videokonferenz teilnehmen, die Einwahldaten stehen auf der Homepage des Landkreises unter Aktuelles – Sitzungstermine zur Verfügung. Falls Sie nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, um digital an der Videokonferenz teilzunehmen, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Kreisverwaltung unter 06341-940 905. Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- Annahme von Zuwendungen gemäß § 58 Landkreisordnung (LKO)
- Auftragsvergaben
- Leistung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- Informationen

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 12 vom 17.02.2021

Öffentliche Bekanntmachung
der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des
Wahlkreises 49 – Südliche Weinstraße –
für die Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am
14. März 2021
- Bekanntmachung vom 17.02.2021 -

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 49 – Südliche
Weinstraße – für die Wahl zum 18. Landtag Rhein-
land-Pfalz am 14. März 2021
Gemäß § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung (LWO) gebe
ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss am

Donnerstag, den 18. März 2021 um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal (Zimmer Nr. 201) der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz zu seiner zweiten Sitzung zusammentritt. Verhandlungsgegenstand des Kreiswahlausschusses ist die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl und welcher Bewerber im Wahlkreis 49 – Südliche Weinstraße – gewählt ist (§ 49 Abs. 1 und 2 Landeswahlgesetz, § 65 Abs. 2 bis 4 Landeswahlordnung). Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt. Landau i. d. Pfalz, 15.02.2021
gez. Dietmar Seefeldt
Landrat und zugleich Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 49 – Südliche Weinstraße –

Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße Nr. 13 vom 19.02.2021

INHALT
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Werk-
ausschusses für den EWW des Landkreises Südliche
Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am
03.03.2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Werkausschusses für den EWW
des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahl-
periode 2019/2024 am 03.03.2021
- Bekanntmachung vom 19.02.2021 -

Am Mittwoch, den 03.03.2021, 16:00 Uhr, findet die Sitzung des Werkausschusses für den EWW des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt. Die Sitzung des Werkausschusses für den EWW findet als Videokonferenz statt. Interessierte Bürgerinnen, Bürger und die Medien können digital an der Videokonferenz teilnehmen, die Einwahldaten stehen auf der Homepage des Landkreises unter Aktuelles – Sitzungstermine zur Verfügung. Falls Sie nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, um digital an der Videokonferenz teilzunehmen, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Kreisverwaltung unter 06341-940 905. Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- Auftragsvergaben

2 Informationen

Nicht-öffentliche Sitzung

- Informationen

Bekanntmachung

Nr.: 9/2021

Offenlage Entwurf 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2021 Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

- Einsichtnahme in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan
- Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen (§ 97 Abs. 1 GemO)

Gemäß § 98 Abs. 1 i. V. mit § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ist der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan vor Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht ab Montag, den 01.03.2021 bis zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat.

Ab dem 01.03.2021 können innerhalb einer Frist von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan durch die Einwohner schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels oder elektronisch an info@annweiler.rlp.de eingereicht werden.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan ist auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels unter der Rubrik Bürgerservice/Aus dem Rathaus/Offenlage Haushalt/Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eingestellt. Wegen der aktuellen Corona-Krise besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme mittels der auf der vorstehenden Homepage eingestellten Entwurfsunterlagen oder falls keine elektronische Einsichtnahme genommen werden kann, nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06346/3010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Messplatz 1, 76855 Annweiler am Trifels, Info-Schalter Haupteingang.
Annweiler am Trifels, den 16.02.2021
gez.
Christian Burkhardt, Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

Annweiler am Trifels

Bekanntmachung Nr.10/2021

Öffentliche Bekanntmachung
über die Sitzung des Briefwahlvorstandes der Gemein-
de Albersweiler für die Landtagswahl am 14.
März 2021

Der für die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz gebildete Briefwahlvorstand zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl in der Gemeinde Albersweiler tritt am Wahlsonntag, dem 14. März 2021, 15:00 Uhr, in der Löwensteinhalle, Kanskircher 24 in 76857 Albersweiler, zusammen.

Die Sitzungen der Briefwahlvorstände sind gemäß der §§ 13 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. 12 Abs. 3 LWahlG öffentlich; zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt. Annweiler am Trifels, 18.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels
Christian Burkhardt, Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung Ann- weiler am Trifels

Bekanntmachung Nr.:11/2021

Wahlbekanntmachung

I.
Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

II.
Die nachfolgenden Gemeinden bilden jeweils einen
Stimmbezirk.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:
Albersweiler, Löwensteinhalle, Kanskircher Str. 24
Dernbach, Gemeinschaftshaus, Kirchstraße 31
Eußerthal, Gemeindehaus, Sulzbachweg 6
Gossersweiler-Stein, Berglandhalle, Schulweg 14
Münchweiler am Klingbach, Wasgauhalle, Am Mühlweg 6
Ramberg, Ortszentrum, Hauptstraße 20
Rinnthal, Bürgerhaus, Schulstraße 7
Silz, Bürgerhaus, Hauptstraße 54
Völkersweiler, Altes Schulhaus, Hauptstraße 36
Waldhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9
Waldrohrbach, Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27
Wernersberg, Turnhalle, Schulstraße 5
Die Stadt Annweiler am Trifels ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume sind wie folgt eingerichtet:

Stimmbezirk 1:

Annweiler am Trifels, Rathaus, Hauptstraße 20

Stimmbezirk 2:

Annweiler an Trifels, Verbandsgemeinde-Rathaus, Meßplatz 1

Stimmbezirk 3:

Annweiler am Trifels, Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1

Stimmbezirk 4:

St. Staufer Schulzentrum, Gebäude West (ehemalige Hauptschule, Herrenteich 2)

Stimmbezirk 5:

Annweiler am Trifels-Bindersbach, Altes Schulhaus, Münzstraße 24

Stimmbezirk 6:

Annweiler am Trifels-Sarnstall, Turnhalle, Annweiler Straße 10

Stimmbezirk 7:

Annweiler am Trifels-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 39

Stimmbezirk 8:

Annweiler am Trifels-Gräfenhausen, Sporthaus, Zur Holderquelle 6

In folgenden Gemeinden sind die folgenden Wahlräume, zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, barrierefrei eingerichtet:

Stadt Annweiler am Trifels:

Stimmbezirk 2:

Annweiler am Trifels, Verbandsgemeinde-Rathaus, Meßplatz 1

Stimmbezirk 3:

Annweiler am Trifels, Hohenstaufensaal, Landauer Straße 1

Stimmbezirk 4:

Annweiler am Trifels, Staufer Schulzentrum, Gebäude West (ehemalige Hauptschule), Herrenteich 2

Stimmbezirk 7:

Annweiler am Trifels-Queichhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Queichtalstraße 38

Stimmbezirk 8:

Annweiler am Trifels-Gräfenhausen, Sporthaus, Zur Holderquelle 6

Albersweiler, Löwensteinhalle, Kanskircher Straße 24

Eußerthal, Gemeindehaus, Sulzbachweg 6

Gossersweiler-Stein, Berglandhalle, Schulweg 14

Münchweiler am Klingbach, Wasgauhalle, Am Mühlweg 6

Ramberg, Ortszentrum, Hauptstraße 20

Waldhambach, Dorfgemeinschaftshaus, Am Sportplatz 9

Wernersberg, Turnhalle, Schulstraße 5

Stimmberechtigte mit Mobilitätseinschränkungen, die nicht im Wählerverzeichnis eines barrierefreien Stimmbezirks eingetragen sind, können innerhalb ihres Wahlkreises mit einem Wahlschein in einem barrierefreien Wahlraum wählen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 16.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Im Stimmbezirk Völkersweiler, Altes Schulhaus, Hauptstraße 36 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobens-
stimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

III.
Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen rechten Rand eine Ausstanzung – eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlheimnis umfassend gewahrt bleibt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes

oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familien-namen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll, und ihre Landesstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Neben-raum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.
Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.
Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelum-schlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelum-schlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig auf dem Wahlbrief-umschlag angegebene(n) Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.
Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).
Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.
Bei der Stimmabgabe im Wahllokal sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsvorordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (Standard OP-Maske; FFP 2, KN 95 oder N 96). Alle Personen müssen sich vor dem Betreten des Wahlraums die Hände desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspenden werden vorgehalten.

Auf die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie die Husten- und Niesetikette, regelmäßiges Händewaschen wird hingewiesen.
Der Zugang zu den Wahlräumen ist durch ein Wegekonzept beschildert.

Im Wahlraum dürfen nur so viele Stimmberechtigte anwesend sein, wie Wahlkabinen zur Verfügung stehen.

Für die Stimmabgabe werden desinfizierte Kugelschreiber bereitgestellt. Die Tisch der Wahlkabinen werden nach jeder Nutzung desinfiziert. Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gelüftet.

Annweiler am Trifels, den 18.02.2021
Die Verbandsgemeindeverwaltung
Christian Burkhardt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Abfallentsorgung im Landkreis Südliche Weinstraße Problemabfallsammlung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 06.03.2021 findet im Landkreis die nächste Problemabfallsammlung statt:

Am 06.03.2021 werden von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr auf dem Wertstoffwirtschaftszentrum Nord bei Edesheim - wie bereits angekündigt - wieder Problemabfälle eingesammelt. Den Bürgern im Landkreis wird dabei wieder Gelegenheit gegeben, ihr Umweltbewusstsein unter Beweis zu stellen und Problemabfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Hierbei sind die derzeit geltenden Sicherheitsbestimmungen auf Grund der Corona- Pandemie einzuhalten. Es besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, entweder einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2. Zwischen den Anliefernden ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Eingesammelt werden Farben, Lacke, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel und Giftstoffe. Gebrauchtes Motoren- und Getriebeöl wird nicht angenommen.

Seit dem 1. Juli 1987 müssen Verkäufer von Motoren- und Getriebeöl das Altöl von ihren Kunden kostenlos zurücknehmen. Bei der Problemabfallsammlung werden lediglich ölverunreinigte Putzlappen u. Ä. angenommen.

Auch Altmedikamente werden bei der Problemabfallsammlung nicht mehr erfasst. Altmedikamente in haushaltsüblichen Mengen können in die Restabfalltonne gegeben werden. Verpackungen aus Pappe und Beipackzettel gehören in die Papiertonne.

Leere Kunststoffdosen, Folien, Blister und Tuben gehören in den gelben Wertstoffack. Leere Glasflaschen gehören in den Altglascontainer.

Bei der Sammlung werden die Problemabfälle von Privathaushalten kostenlos mitgenommen. Es sollten pro Haushalt nur Mengen bis 50 kg bzw. 50 l abgegeben werden. Gewerbebetriebe, die Problemabfälle entsorgen lassen möchten, können sich unmittelbar mit der SAM GmbH (Tel.: 06131 982-980) in Verbindung setzen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Problemabfälle nur in geschlossenen Behältern und Verpackungen abgegeben werden können.

Vor Eintreffen des Sammelfahrzeuges sowie während und nach der Sammlung dürfen keine Problemabfälle abgestellt werden.

Die Problemabfälle sind direkt beim Sammelpersonal abzugeben!

Weitere Informationen finden Sie im SÜW-Wertstoffwegweiser 2021 und auf der Homepage des Landkreises Südliche Weinstraße.

Für Rückfragen steht Ihnen die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Tel.: 06341 940-420, zur Verfügung. „

Mit freundlichen Grüßen

PROBLEMAPFÄLLE von A bis Z

- Abbeizmittel
- Abflusreiniger
- Alkali-/Mangan-Batterien
- Antibeschlagmittel
- Autobatterien
- Autochrompflegemittel
- Autowasch-/pflegemittel
- Backofenreiniger
- Batterien
- Desinfektionsmittel
- Dispersionsfarben (flüssig)
- Entfroster
- Entkalker
- Entwickler
- Farben (nicht ausgehärtet)
- Fensterputzmittel
- Fixierbäder
- Fleckentferner
- Fotochemikalien
- Frittierfette
- Frittieröl
- Frostschutzmittel
- Fußbodenreinigungs-/pflegemittel
- Grillreiniger

Rufbereitschaft der Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung

0 63 46/30 09 - 16

Gasversorgung

0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Stadt Annweiler und Stadtteil Queichhambach

Wasserversorgung

0 63 46/30 09 - 17

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke

0 63 46 / 30 09-18

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter:

0 63 46 / 30 09-0

Harzrückstände
 Heizölrreste
 Herdputzmittel
 Holzschutzmittel
 Imprägniermittel
 Klebstoffe
 Knopfzellen
 Lacke
 Laugen
 Lederpflegemittel
 Lithium-Knopfzellen
 Lösungsmittel
 Metallputzmittel
 Möttenschutzmittel
 Möbelpflegemittel
 Nickel-Cadmium-Batterien
 Nitroverdünnungen
 Pflanzenschutzmittel
 Polyurethanabfälle
 Primärbatterien
 Quecksilber-Rundzellen
 Quecksilberoxid-Knopfzellen
 Raumsprays
 Reinigungsmittel
 Rohrreiniger
 Rostschutzmittel
 Rostumwandler
 Rundzellen
 Sanitärreiniger
 Säuren
 Schädlingsbekämpfungsmittel
 Schimmeltötungsmittel
 Schuhpflegemittel
 Silberoxid-Knopfzellen
 Silberputzmittel
 Spraydosens (ohne "Grünen Punkt,")
 Tapetenkleister
 Terpentin
 Thermometer (Quecksilber)
 Unterbodenschutz
 Verdünnung
 Waschmittel
 WC-Reiniger
 Weichspüler
 Zink-/Kohle-Batterien
 Zink-/Luft-Knopfzellen

Corona-Schutzimpfung: Alle Informationen für Menschen aus dem Landkreis SÜW auf einen Blick

Landes-Impfzentrum Landau/Südliche Weinstraße in Landau
 Seit Montag, den 22. Februar ist das Landes-Impfzentrum Landau/Südliche Weinstraße für Bürgerin-

nen und Bürger aus Landau sowie aus großen Teilen des Landkreises Südliche Weinstraße am Standort Landau in Betrieb.
 Das neue Impfzentrum verfügt über drei Impfstraßen mit insgesamt 48 Impfboxen sowie vier Check-ins, drei Check-outs und zwei Aufklärungen. Zum Stammpersonal zählen 20 Personen und weitere 13 aus dem medizinischen Bereich. Zudem sind acht Sicherheitskräfte im Einsatz.
Das Prozedere vor Ort: Das Gelände in Landau darf nur betreten, wer eine Terminbestätigung hat bzw. Begleitperson ist. Wer zu früh eintrifft, kann in einem geschützten Wartebereich Platz nehmen. Die Impfungen werden gebeten, möglichst pünktlich zum Termin zu erscheinen, um Verzögerungen zu vermeiden. Bevor der Impfung das Impfzentrum betritt, wird seine Temperatur gemessen. Wer Fieber hat oder andere Corona-Symptome aufweist, kann nicht geimpft werden, diese Personen müssen leider abgewiesen werden. Am Check-in erhalten die Impfungen u.a. einen Laufzettel sowie, je nach Impfstoff, ein farbiges Armband, die sie durch den weiteren Prozess leiten. Nach der Anmeldung geht es zur Aufklärung. Persönlich und per Präsentation auf den bereitstehenden Bildschirmen erfahren die Impfungen, wie die Corona-Impfung funktioniert und welche Nebenwirkungen es geben kann. „Ernst“ wird es dann in den Impfstraßen: Wer aufgerufen wird, geht in einen Behandlungsraum und bekommt die Spritze mit dem Impfstoff in den Oberarm. Danach bleibt der Impfung für eine Viertelstunde zur Beobachtung in einem separaten Warteraum. Fühlt sich die Besucherin bzw. der Besucher nach der Wartezeit gesund, verlässt sie bzw. er über den vom Eingangsbereich getrennten Ausgang das Impfzentrum – mit einer Terminerinnerung für die zweite Impfung in der Hand. Insgesamt kalkulieren die Verantwortlichen mit etwa einer Stunde Zeitaufwand, die der Impfung pro Termin einplanen sollte.
Landes-Impfzentrum Neustadt bietet Möglichkeit zur Impfung für Menschen aus der Verbandsgemeinde Maikammer
 Menschen aus der Verbandsgemeinde Maikammer können sich wohnortnah im Impfzentrum in Neustadt an der Weinstraße impfen lassen.
Fahrmöglichkeiten zu den Landes-Impfzentren
 Personen aus dem Kreis SÜW und der Stadt Landau, die bereits einen Termin in einem der Impfzentren haben, denen jedoch keine Fahrmöglichkeit zur Verfügung steht, können sich bei der Koordinierungsstelle der Kreisverwaltung unter der Telefonnummer 06341 - 940 444 melden. Dort werden kostenlose und individuelle Transportmöglichkeiten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements vermittelt. Die Voraussetzungen, um einen Transport in An-

spruch nehmen zu können, sind:

- ein Termin für die Impfung in einem Landes-Impfzentrum ist bereits vorhanden
- die Person hat keine eigenen Fahrmöglichkeiten
- die Person hat alle Möglichkeiten abgeklärt, z.B. hilfsbereite Nachbarn, Verwandte, Bekannte, Nachbarschaftshilfen etc.
- die Person ist mobil. Wichtiger Hinweis: Kranken-, Rollstuhl- und Liegendtransporte sind leider nicht möglich.

Terminvergabe

Die Terminvergabe erfolgt zentral über das Land. Die Kreise und Städte haben darauf keinen Einfluss. Wer der Priorisierungsgruppe 1 angehört und sich für den Wartepool registrieren lassen möchte, kann dies entweder telefonisch über die Telefonnummer 0800 / 57 58 100 oder über die Internetseite www.impftermin.rlp.de tun. Sollten Sie bei der Terminvereinbarung Hilfe benötigen, wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Verbandsgemeindeverwaltung. Auch die Gemeindegewestern plus bieten Hilfestellungen an. Eine Verlegung von Impfterminen, die bereits im Impfzentrum Wörth vereinbart wurden, ist leider nicht möglich, wie das Land Rheinland-Pfalz signalisiert hat.

Anfahrtsdaten

Landes-Impfzentrum Wörth: Mobilstraße in 76744 Wörth am Rhein. Es sind ausreichend Parkmöglichkeiten auf dem Gelände vorhanden. Das Landes-Impfzentrum ist auch mit dem ÖPNV erreichbar. Es steht ein kostenloser Bus-Shuttle vom Bahnhof Wörth und wieder zurück zur Verfügung. Die Fahrt beginnt jeweils zur vollen und halben Stunde, im Impfzentrum sind die Abfahrten jeweils auf die 15te und 45ste Minute terminiert.

Landes-Impfzentrum Neustadt: Telekom-Hochhaus, Chemnitzer Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße (neben Testzentrum). Es sind ausreichend Parkmöglichkeiten auf dem Gelände der ehemaligen Aldi-Filiale in der Speyerdorferstraße vorhanden. Von dort ist es nur ein kurzer Weg ins Impfzentrum. Das Landes-Impfzentrum ist auch mit dem ÖPNV erreichbar. Über Neustadt (Hbf) zum Haltepunkt Süd oder Bus (Linie 507 und 510) und Bahn (RB 51/ RB 53).

Landes-Impfzentrum Landau/Südliche Weinstraße: Ehemaliges Lagergebäude im Landauer Gewerbepark am Messegelände, Albert-Einstein-Straße 29 in 76829 Landau.

Anreise mit dem Auto:

Das Parkplatzkonzept sieht vor, dass gekennzeichnete Parkflächen an der Albert-Einstein-Straße, der Max-Planck-Straße und der Gustav-Hertz-Straße für die Besucherinnen und Besucher des Impfzentrums reserviert sind, es ist eine entsprechende Beschil-

derung vorhanden. Die Besucherinnen und Besucher sollen für die Dauer von zwei Stunden mit Parkscheibe auf den reservierten Parkplätzen parken dürfen. Zudem steht der Parkplatz in der Albert-Einstein-Straße, gegenüber der Filmwelt Landau, zur Verfügung (400 m Fußweg).

Anreise mit dem ÖPNV:

Ab dem Impfstart am 22. Februar fährt die Buslinie 535 das Impfzentrum an. Eine zusätzliche Bushaltestelle „Impfzentrum“ wurde eingerichtet. Sie wird zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zwei Mal pro Stunde bedient, immer zur Minute 35 (vom Horst kommend) und zur Minute 52 (vom Hauptbahnhof kommend). Die Linie fährt u.a. folgende Haltestellen im Stadtgebiet Landau an: Wollmesheimer Höhe – Kreisverwaltung – Westring – Alter Meißplatz – Deutsches Tor – Hauptbahnhof – Impfzentrum – Horst bzw. Danziger Platz – Impfzentrum – Hauptbahnhof. Die eingesetzten Busse sind barrierefrei. Die Haltestelle am Impfzentrum selbst ist dies nicht, jedoch ist der Ein- und Ausstieg für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer über eine im Bus vorhandene Rampe möglich. Die beiden nächstgelegenen Haltestellen Gustav-Hertz-Straße und Albert-Einstein-Straße sind beide barrierefrei ausgebaut und rund 300 Meter vom Impfzentrum entfernt.

Fahrdienst ab Bahnhof Landau:

Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Landau und des Landkreises Südliche Weinstraße, die einen Transport vom Hauptbahnhof in Landau zum Impfzentrum (und wieder zurück) benötigen, bieten Stadt und Kreis einen kostenfreien Fahrdienst an. Entsprechende Hinweisschilder mit den Telefonnummern von drei Taxiunternehmen sind sowohl am Hauptbahnhof als auch am Ausgang des Impfzentrums angebracht. Die Impfungen müssen lediglich bei Fahrtantritt ihre Terminbestätigung vorzeigen.

Weitere Informationen und Kontaktdaten

Das gemeinsame Bürgerinfotelefon des Landkreises Südliche Weinstraße und der Stadt Landau ist montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr unter der Telefonnummer 06341-940 555 besetzt. Das Infotelefon des Landes Rheinland-Pfalz erreichen Sie unter der Telefonnummer 0800 - 5758100. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter der Telefonnummer 116 117 (ohne Vorwahl) erreichbar. Weitere aktuelle Informationen sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises www.suedliche-weinstrasse.de abrufbar.

Gemeindegewestern plus

VG Annweiler und VG Bad Bergzabern: Ute Wingerter, mobil: 0176 - 11 92 92 50
VG Edenkoben, VG Herxheim und VG Offenbach: Patricia Niederer, mobil: 0176 - 11 98 90 77

VG Landau-Land:

Barbara Bouché, mobil: 0159 - 04 02 07 88

VG Maikammer:

Stephanie Rößler, Telefonnummer: 06321 - 855 14 18
 Diese Informationen bieten einen Überblick über die aktuellen Angebote für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Südliche Weinstraße. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Informationen werden laufend aktualisiert.

Annweiler am Trifels



Beschlusszusammenfassung zur 5. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses Stadt Annweiler am Trifels vom 27.10.2020

öffentliche Sitzung
 Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

1 Bauangelegenheiten

1.1 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB - PlanNr.: 2120/1 - Markwardstraße

Das Bauvorhaben wurde bei 3 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

1.2 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB - PlanNr.: 1300/5 - Am Bahnhof
 Der Tektur wurde einstimmig zugestimmt.

1.3 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB - PlanNr.: 3609/1 - Queichstraße

Der Bau- und Planungsausschuss stimmte der Nutzungsänderung einstimmig zu.

1.4 Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB - PlanNr.: 1330/3 - Am Bahnhof

Dem Bauvorhaben wurde einstimmig bei 1 Enthaltung zugestimmt.

1.6 Gorgonzalweg, Plan Nr. 2144/16

Der Tektur wurde einstimmig zugestimmt.

1.7 Bindersbach

Der Bauantrag wurde einstimmig an den Ortsbeirat Bindersbach zur Beratung und Entscheidung verwiesen.

1.8 Erweiterung Feuerwache Annweiler

Dem Bauantrag wurde einstimmig zugestimmt.

2 Grundstücksangelegenheiten

2.1 Erweiterung Einfahrt Lidl

Dem Antrag für eine Fußgängerführung Richtung Osten und Empfehlung an den Stadtrat wurde einstimmig zugestimmt.

Ende des amtlichen Teils